

Informationen zur Beantragung einer Wahlkarte

Zur Teilnahme an der Wiederholung des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl am 4. Dezember 2016 sind Sie berechtigt, wenn Sie

- **österreichische Staatsbürgerin** oder **österreichischer Staatsbürger** mit Hauptwohnsitz in Österreich sind, spätestens am Wahltag (also am 4. Dezember 2016) 16 Jahre alt geworden sind und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
- **Auslandsösterreicherin** oder **Auslandsösterreicher** sind, spätestens am Wahltag 16 Jahre alt geworden sind und bis zum 27. Oktober 2016 in die Wählererevidenz einer österreichischen Gemeinde eingetragen worden sind.

Sind Sie österreichische Staatsbürgerin oder österreichischer Staatsbürger mit Hauptwohnsitz in Österreich, so werden Sie automatisch in die Wählererevidenz Ihrer Heimatgemeinde (und damit in das für die Bundespräsidentenwahl am 4. Dezember 2016 erstellte Wählerverzeichnis) eingetragen.

Wie können Sie wählen, wenn Sie am Wahltag nicht Ihr Wahllokal in Ihrer Hauptwohnsitz-Gemeinde aufsuchen können?

Dazu benötigen Sie eine Wahlkarte. Mit dieser können Sie wie folgt Ihre Stimme abgeben:

- am Wahltag in jedem Wahllokal,
- am Wahltag vor einer besonderen Wahlbehörde (sogenannte „fliegende Wahlkommission“) oder
- sofort nach Erhalt der Wahlkarte im Weg der Briefwahl.

Als Auslandsösterreicherin oder als Auslandsösterreicher benötigen Sie auf jeden Fall eine Wahlkarte (ausgenommen, Sie halten sich am Wahltag zufällig in der Gemeinde Ihrer Eintragung in die Wählererevidenz auf).

Ab wann und wo können Sie die Ausstellung Ihrer Wahlkarte beantragen?

- Beginnend mit 26. September 2016 (dem Tag der Wahlausschreibung),
- bei der Gemeinde, in deren Wählererevidenz Sie eingetragen sind, **keinesfalls im Bundesministerium für Inneres**.

Als Auslandsösterreicherin oder als Auslandsösterreicher können Sie die Wahlkarte auch im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat, Konsulat) anfordern.

Bis zu welchem Zeitpunkt kann die Ausstellung einer Wahlkarte beantragt werden?

Schriftlich (auch per Telefax, per E-Mail oder, wenn vorhanden, über eine Internetmaske):

- bis **spätestens am 4. Tag** vor dem Wahltag (Mittwoch, 30. November 2016),
- bis spätestens am 2. Tag vor dem Wahltag (Freitag, 2. Dezember 2016, 12.00 Uhr), wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine von der Antragstellerin oder vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist.

Mündlich (nicht telefonisch):

- bis **spätestens am 2. Tag** vor dem Wahltag (Freitag, 2. Dezember 2016, 12.00 Uhr).

Was wird bei der Antragstellung benötigt?

Bei einer mündlichen Antragstellung ein Identitätsdokument:

- idealerweise ein amtlicher Lichtbildausweis (z. B. Pass, Führerschein, Personalausweis)

Bei einer schriftlichen Antragstellung zur Glaubhaftmachung Ihrer Identität:

- Angabe der Passnummer
- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde

Bei einer elektronischen Antragstellung mittels qualifizierter elektronischer Signatur benötigen Sie keine weiteren Dokumente.

Beachten Sie bitte, dass jeder Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte eine Begründung (z.B. wegen Ortsabwesenheit oder Aufenthalts im Ausland) enthalten muss.

Ab welchem Zeitpunkt wird die Wahlkarte erhältlich sein?

- Wahlkarten können ab 7. November 2016 bei der Gemeinde persönlich abgeholt werden.
- Bei Antragstellung kann um die Zusendung der Wahlkarte (unter Angabe der Zustelladresse – auch im Ausland) ersucht werden.

Bitte beachten Sie:

- **Beantragen Sie Ihre Wahlkarte** bei Ihrer Hauptwohnsitz-Gemeinde (Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher bei der Gemeinde, in deren Wählererevidenz Sie eingetragen sind) rechtzeitig!
- Wenn Sie eine **Wahlkarte beantragt** haben, dürfen Sie **nur mehr mit Ihrer Wahlkarte Ihre Stimme abgeben**, unabhängig davon, wo und auf welche Weise Sie wählen möchten!
- Sollten Sie **keine Wahlkarte beantragt** haben, so können Sie **ausschließlich bei der Gemeinde**, in deren Wählererevidenz Sie eingetragen sind, am **4. Dezember 2016 Ihre Stimme abgeben**.